

Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab dem 1. Berichtsquartal 2017

Ab dem 1. Januar 2017 wird die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Quartalsstatistik durchgeführt.

Allgemeine Informationen

Die Erhebung der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c SGB XII wird ab dem 1. Januar 2017 quartalsweise dezentral durchgeführt, wobei die Angaben zu den einzelnen Bedarfen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben sind. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e SGB XII.

Für die Erhebung besteht nach § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG Auskunftspflicht. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BstatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die zu vergebende 11-stellige Kennnummer der Leistungsberechtigten dient der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten. Die Hilfsmerkmale werden gelöscht, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erfasst die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 7 SGB XII.

Bedarfe für Bildung nach § 34 Absätze 2 bis 6 SGB XII von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 7 SGB XII werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach § 34 Absatz 7 SGB XII können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 34 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Meldung zur Statistik

Die Übermittlung der Daten zur Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 124 Absatz 2 SGB XII für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres. Die Angaben nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben.

Lieferfristen für die Datenübermittlung gemäß § 15 Absatz 5 BStatG

Die Daten sind für das abgelaufene Berichtsquartal von den Auskunftspflichtigen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Beispiel: Für das 1. Berichtsquartal 2017 (01.01. bis 31.03.2017) ist die Datenübermittlung bis spätestens 25.04.2017 vorzunehmen.

Aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Feiertage im Zeitraum der Lieferfristen von 15 Arbeitstagen nach dem Berichtsquartal können die Fristen zur Datenlieferung an die Statistischen Ämter der Länder zwischen den Auskunftspflichtigen aus verschiedenen Bundesländern abweichen.

Für die elektronische Übermittlung der Daten von den Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder stellt das Statistische Bundesamt die Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core und IDEV zur Verfügung. Nähere Informationen zu e.STATISTIK.core sind auf der Informationswebseite verfügbar.

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
		<p><u>Zu beachten:</u> Die Angaben zur BerichtseinheitID bzw. zur Auskunft gebenden Stelle (Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde) sind Pflichtangaben. Die dreistellige Angabe zum Kreis setzt sich aus dem Regierungsbezirk (1 Stelle) und dem jeweiligen Kreis (2 Stellen) zusammen. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der jeweils aktuell gültige Stand der Quartalsausgabe des Gemeindeleitbands GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (bspw. GV100 zum 31.03.2017 für das 1. Berichtsquartal 2017).¹</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Teil des Regionalschlüssels zum Gemeindeverband (VB) im GV 100 ist nicht zu berücksichtigen! Der Melder zur Statistik und die berichtspflichtige Stelle kann sich ggf. unterscheiden.</p>

¹ Das GV100 steht unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/AdministrativeUebersicht.html> zur Verfügung.

Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
Kennnummer des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten		
KennNr	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z.B. +, -, & usw. Nach Möglichkeit sollen nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z.B. Kreis, Gemeinde) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d.h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass der/die Sachbearbeiter/in regelmäßig ein Verzeichnis führt, das diese Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann der/die Sachbearbeiter/in bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.</p> <p>Die Kennnummer des/der einzelnen Leistungsberechtigten ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs der einzelnen Leistungsberechtigten dauerhaft beizubehalten!</p>

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten		
Wohnort	8	Als Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand der Quartalsausgabe des Gemeindeleitbands GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen (bspw. GV100 zum 31.03.2017 für das 1. Berichtsquartal 2017). ²
Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben.
Geburtsmonat		
Geb_Monat	2	Der Geburtsmonat des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
Geburtsjahr		
Geb_Jahr	4	Das Geburtsjahr des Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

² Das GV100 steht unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/AdministrativeUebersicht.html> zur Verfügung.

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
Staatsangehörigkeit		
Staatsang	3	<p>Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.³</p> <p>Für alle Berichtsquartale eines Jahres ist grundsätzlich die jeweils zum 01.01. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend (für die vier Berichtsquartale des Jahres 2017 bspw. die Staats- und Gebietssystematik mit Stand 01.01.2017). Die komplette Liste und evtl. Änderungen der im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII zu erfassenden zulässigen Staatsangehörigkeitsschlüssel werden in der <u>Liefervereinbarung</u> zur Verfügung gestellt, verlinkt unter https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid//erhebungsIDForEVAS.jsp?showAllRes=deaktiviert.</p> <p>Als Deutsche/Deutscher (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p>

³ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/StaatsangehoerigkeitGebietsschluesel.html>.

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status		
Aufenth_Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter: Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat.</p> <p>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling: Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten, die vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, die jedoch nicht zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, zählen. Leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG sind diejenigen Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1, § 24 oder § 25 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a, 4b oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), in der jeweils gültigen Fassung, besitzen. Zu den Leistungsberechtigten des SGB XII zählen daher nach § 1 Absatz 2 AsylbLG nur solche Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, die einen anderen als den oben genannten Aufenthaltstitel besitzen. Die Familienangehörigen dieser Personen gelten ebenfalls als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge.</p> <p>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer: Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>

Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal (jeweils anzugeben in vollen Euro-Beträgen)

Nach § 34 Absatz 1 SGB XII werden für Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie für Kinder und Jugendliche neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Die Leistungen nach § 34 Absatz 2 und 5 SGB XII werden zudem für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erbracht. Die Leistungen werden nach den Maßgaben des § 34a SGB XII gesondert erbracht.

Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII können sieben verschiedene Leistungen erhalten (§ 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII).

Die Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal sind für jeden Monat des Quartals separat nach Art und Höhe der für den jeweiligen Monat der Leistungsanspruchnahme als Bedarf anerkannten tatsächlichen Aufwendungen zu erfassen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Gutscheine für einzelne Leistungen ausgegeben werden.

Alle für ein Quartal zu erfassenden Aufwendungen dürfen nur in dem jeweiligen Quartal der Leistungsanspruchnahme gebucht werden. Korrekturen von Quartalsdaten sind nach Ende der Meldefrist nicht möglich und die Erfassung von Leistungen in einem späteren Quartal nicht zulässig.

Bei laufenden Bedarfen (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) sind die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen den einzelnen Monaten der Leistungsanspruchnahme zuzuordnen (bei Schülermonatsfahrkarten z.B. der Preis einer Monatskarte).

Wird ein Gutschein für laufende Bedarfe ausgestellt und die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme ist nicht bekannt, so ist als Höhe des Bedarfs der – auf die Monate des bewilligten Zeitraums bzw. des tatsächlichen Zeitraums der Leistungsanspruchnahme in geeigneter Weise aufgeteilte – Wert des Gutscheins zu erfassen (bei Mittagsverpflegung möglichst mittels der Zahl der vorgesehenen Mahlzeiten pro Monat sowie bei Lernförderung durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraums).

Bei unregelmäßig oder einmalig anfallenden Bedarfen (Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) sind als Bedarf die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen in dem Monat zu erfassen, in dem die Ausflüge und Fahrten durchgeführt werden. Finden Fahrten über eine Monatsgrenze hinweg statt, so sind die Aufwendungen für die Fahrten in dem Monat zu erfassen, in dem die Fahrten begonnen werden.

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
Wird ein Gutschein für Schulausflüge oder Klassenfahrten ausgestellt und die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme ist bis Ende der Meldefrist für das Quartal, in dem der Gutschein ausgegeben wurde, nicht bekannt, ist als Höhe des Bedarfs der Wert des Gutscheins bzw. als Monat derjenige der Gutscheinausgabe zu erfassen.		
<i>M_1;M_2; M_3 steht für den jeweiligen Monat im Berichtsquartal</i>		
Tagesausfluege_M_1	4	Für Tagesausflüge von Schülern/innen und Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
Tagesausfluege_M_2	4	
Tagesausfluege_M_3	4	
Mehrt_Fahrten_M_1	4	Für mehrtägige Klassenfahrten von Schülern/innen werden nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
Mehrt_Fahrten_M_2	4	
Mehrt_Fahrten_M_3	4	
Schulbedarf_M_1	4	Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII werden bei Schülern/innen für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, Bedarfe in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt. Hinweis: Eine Erfassung von persönlichem Schulbedarf ist lediglich im ersten Berichtsquartal (über 30 Euro in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt) und im dritten Berichtsquartal (über 70 Euro in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt) für nur einen Monat im Quartal zulässig.
Schulbedarf_M_2	4	
Schulbedarf_M_3	4	
Schuelerbefoerd_M_1	4	Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 4 SGB XII berücksichtigt. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.
Schuelerbefoerd_M_2	4	
Schuelerbefoerd_M_3	4	
Lernfoerd_M_1	4	Soweit geeignet und erforderlich werden für Schüler/innen nach § 34 Absatz 5 SGB XII eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
Lernfoerd_M_2	4	
Lernfoerd_M_3	4	
Mittagsverpfl_M_1	4	Für Schüler/innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden nach § 34 Absatz 6 SGB XII bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt.
Mittagsverpfl_M_2	4	

Merkmalsname	Stellen	Beschreibung
Mittagsverpfl_M_3	4	
Teilh_soz_kult_Leben_M_1	4	Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird nach § 34 Absatz 7 SGB XII ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, - Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und - die Teilnahme an Freizeiten.
Teilh_soz_kult_Leben_M_2	4	
Teilh_soz_kult_Leben_M_3	4	